

Wahlbekanntmachung

für die Kommunalwahl am 13. September 2026

sowie für eine etwaige Stichwahl am 27. September 2026

Wahl für das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
sowie für den Rat der Gemeinde Wallenhorst

Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

1. Wahlberechtigte haben gemäß § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Dazu können die Wahlberechtigten der Gemeinde Wallenhorst das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen der Gemeinde Wallenhorst

vom 24. August 2026 bis 28. August 2026

während der allgemeinen Öffnungszeiten:

montags	8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
dienstags	8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr
mittwochs	8:00 - 12:00 Uhr
donnerstags	8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr
freitags	8:00 - 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

im Wahlbüro bei der Gemeinde Wallenhorst, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst, einsehen. Das Büro ist barrierefrei zugänglich.

Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 Bundesmeldegesetz unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs gemäß § 46 des Nds. Kommunalwahlgesetzes verwendet werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist an einem Datensichtgerät möglich.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtnahmefrist, spätestens am **28. August 2026 bis 16:00 Uhr**, bei der Gemeinde Wallenhorst, Wahlbüro, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine **Berichtigung des Wählerverzeichnisses** beantragen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, so weit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. August 2026 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen, um sicherzustellen, dass er sein Wahlrecht ausüben kann. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.
4. Einen Wahlschein und **Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag:**
 - a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
 - b) eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
 - sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn sie bei Wohnortwechsel die ihr erteilte Wahlrechtsbescheinigung entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegt;

- ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

Wahlscheine können bis zum **11. September 2026, 13:00 Uhr**, schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde Wallenhorst, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst beantragt werden. Bei persönlicher Vorsprache im Wahlbüro ist ein Personaldokument mit Lichtbild und nach Möglichkeit die Wahlbenachrichtigung mitzubringen. Der Schriftform wird auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan (Wahlscheinantrag im Internet unter: www.wallenhorst.de). **Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig.**

Eine wahlberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen; Satz 3 des vorstehenden Absatzes findet keine Anwendung. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen.

5. Bis zum Wahltag, **13. September 2026, 15:00 Uhr**, kann einen Wahlschein beantragen

- eine nicht im Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn die bereits vorstehend unter Ziffer 4b) genannten Voraussetzungen gegeben sind,
- eine im Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn sie schriftlich erklärt, wegen einer **plötzlichen Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die wahlberechtigte Person erhält für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel, für alle Wahlen aber nur einen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person übersandt, ausgehändigt oder amtlich überbracht.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. **Aushändigung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen an andere Personen**

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde Wallenhorst vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl hat die wahlberechtigte Person im verschlossenen Wahlbriefumschlag (rot) ihren Wahlschein und den/die Stimmzettel in einem besonderen Umschlag (weiß) so rechtzeitig dem Gemeindewahlleiter der Gemeinde Wallenhorst zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr dort eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden. Nähere Informationen darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind aus den Hinweisen ersichtlich, die bei der Ausgabe der Briefwahlunterlagen ausgehändigt werden.

Wahlberechtigte mit Wahlschein können **bei verbundenen Wahlen nur durch Briefwahl** wählen.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform gebührenfrei befördert.

Wallenhorst, den 19.08.2026